



Gebührensatzung

für die Benutzung des Zweckverbandes
„Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 17. Dezember 1991

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Gebührenpflicht.....	
§ 2	Gebührenhöhe	
§ 3	Gebührensschuldner.....	
§ 4	Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren.....	
§ 5	Auskunftspflicht.....	
§ 6	Einziehung	
§ 7	Ausgeschlossene Ansprüche	
§ 8	Inkrafttreten.....	

Anlage:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“

Aufgrund des § 8 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung vom 21.06.1971 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 5. März 1985 (Nds. GVBl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung am 17.12.1991 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Schlachthofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind Auslagen zu erstatten.
- (3) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden gesondert gemäß der Fleischuntersuchungsgebührenordnung – FIUGO – vom 13. Februar 1991 in jeweils gültiger Fassung festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies weder einen Anspruch auf Gebührenrückzahlung noch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Schlachthofes oder sonstige Leistungen im eigenen oder im Interesse und Auftrage eines Dritten in Anspruch nimmt.
- (2) Auftraggeber haften neben dem Beauftragten, mehrere Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtungen des Schlachthofes.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung nachträgliche Zahlung gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides ein.
- (4) Die Gebühren sind bei der Kasse des Zweckverbandes oder bei der von dieser benannten Stelle einzuzahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum. Bei Barzahlung erhält der Einzahler eine Quittung.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Gebührenberechnung erforderlichen Tatsachen richtig und vollständig anzugeben.
- (2) Die Schlachthofverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und jede hierfür erforderliche Auskunft zu verlangen.

§ 6 Einziehung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung mit Gegenforderungen gegenüber dem Zweckverband aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Tiere und Sachen kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 14. Dezember 1973 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 17. Dezember 1991

gez. Unterschrift
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Unterschrift
Verbandsvorsteher

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“

Die Schlachthofbenutzungsgebühr umfasst folgende Leistungen:

- 1.1 die Bereitstellung der Schlachthofanlage nebst technischer Einrichtung
 - 1.1.1 zum Aufstallen, Töten und Ausschachten von Schlachttieren, zur Reinigung und Desinfektion von Vieh- und Fleischtransportfahrzeugen
 - 1.1.2 zum Kühlen der ausgeschlachteten Tierkörper bis 10:00 Uhr des auf den Schlachttag folgenden Werktages
 - 1.1.3 für das Verwiegen
 - 1.1.3.1 der lebenden Tiere
 - 1.1.3.2 der ausgeschlachteten Tiere (Warmgewicht)
- 1.2 Die Benutzungsgebühr für Leistungen nach Ziffer 1.1 bis 1.1.3.2 beträgt
 - 1.2.1 für Schweine
 - 1.2.1.1 bis 120 kg Schlachtwarmgewicht 9,00 DM/Stück
 - 1.2.1.2 über 120 kg Schlachtwarmgewicht 10,00 DM/Stück
 - 1.2.2 für Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel 5,00 DM/Stück
- 2. Kühlraumbenutzungsgebühr

Die Kühlraumbenutzungsgebühr beträgt:

 - 2.1 für das Kühlen der Tierkörper über den unter Ziffer 1.1.2 genannten Zeitraum hinaus für jeden angefangenen Tag und für einen Haken 3,00 DM
 - 2.2 für das Durchfrieren von Finttieren für 1 Rind oder Kalb
 - 2.2.1 bis 250 kg Schlachtwarmgewicht 25,00 DM/Stück
 - 2.2.2 über 250 kg Schlachtwarmgewicht 30,00 DM/Stück
 - 2.3 für die Lagerung von Fleisch in dem Gefrierraum für jeden angefangenen halben Monat 10,00/kg
- 3. Freibankbenutzungsgebühr

Für die Annahme, das Aufbewahren und die Abgabe der von außerhalb in den öffentlichen Schlachthof eingeführten beanstandeten Tierkörper beträgt die Freibankbenutzungsgebühr:

3.1 für Schweine

3.1.1 bis 120 kg Einlagerungsgewicht 9,00 DM/Stück

3.1.2 über 120 kg Einlagerungsgewicht 12,00 DM/Stück

3.2 für Rinder

3.2.1 bis 150 kg Einlagerungsgewicht 6,00 DM/Stück

3.2.2 über 150 kg Einlagerungsgewicht 18,00 DM/Stück

4. Die von der Centralgenossenschaft Vieh und Fleisch eG Hannover bzw. von ihrer Tochtergesellschaft, der Landwirtschaftlichen Fleischzentrale, zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem mit ihr geschlossenen Nutzungsvertrag. Sollten weitere Mitglieder gem. § 12 des vorgenannten Vertrages aufgenommen werden, sind die Gebühren im Einvernehmen mit der CG festzusetzen.

Aufgrund der Verordnung über die Gebühren für Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz (Fleischuntersuchungsgebührenordnung – FUIGO – vom 13. Februar 1001 Nieders. GVBl. S. 135*) werden für den Zweckverband „Schlachthof Emsland“ die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab dem 17.12.1991 wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (§ 1 Abs. 1 FIHG) sowie für die Untersuchung auf Trichinen (§ 1 Abs. 3 FIHG)

1. Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier beträgt bei

1.1 Schweinen bis 120 kg Schlachtwarmgewicht 4,00 DM/Stück

1.2 Schweinen über 120 kg Schlachtwarmgewicht 5,00 DM/Stück

1.3 Kleintiere (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) 5,00 DM/Stück

2. Die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen mittels Verdauungsmethode beträgt bei Haus-
schweinen, Wildschweinen und anderen der
Trichinenuntersuchung unterworfenen Tiere 1,00 DM/Tier

3. Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen

3.1 Bakteriologische Untersuchungen

Es gelten die Gebühren der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter zuzüglich Nebenkosten (Telefon-, Versandkosten usw.)

- 3.2 Untersuchungen auf Hemmstoffe im schlachthofeigenen Labor
Bei positivem Befund der Stichproben oder Verdachtsuntersuchungen beträgt die Gebühr 15,00 DM/Tier
- 3.3 Untersuchungen auf Rückstände in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern
Bei positivem Befund der Stichproben oder Verdachtsuntersuchungen gilt die Gebühr des betreffenden Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes zuzüglich Nebenkosten (Telefon-, Versandkosten usw.)
4. Gebühren bei Untersuchungen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten sowie für Warte- und Ausfallzeiten
Für Untersuchungen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten sowie bei Warte- und Ausfallzeiten werden Gebühren nach § 3 der Fleischuntersuchungsgebührenordnung – FIUGO – vom 13.02. 1991 erhoben.